

Thorner Zeitung

Nr. 262 Donnerstag, den 7. November 1901

Aus der Provinz.

* **Bromberg, 4. November.** Sein 25jähriges Dienstjubiläum beging dieser Tage der königliche Musikdirektor Kapellmeister vom hiesigen Grenadier-Regiment zu Pferde. Vier Militärkapellen brachten dem Jubilar Ständchen. Abends fand im Kasino des Regiments ein Liebesmahl statt. Das Offizierkorps des Regiments überreichte u. A. dem Jubilar eine Bronzestatue des Kaisers in Lebensgröße, die Wachtmeister des Regiments eine Salonlampe und das Trompeterkorps einen silbernen Tafelaufsatz.

* **Marienburg, 4. November.** Eine eigene hübsche Bestimmung hat, wie die „Mar. Ztg.“ wissen will, die Kleinbahngesellschaft bezüglich der vierten Wagenklasse getroffen. Die Einstellung dieser Wagen sollte doch ursprünglich dazu dienen auch der ärmeren Landbevölkerung das Reisen per Kleinbahn zu erleichtern. Da jedoch diese Wagenklassen auch von Nichtarbeitern benutzt wurden, besonders von solchen Personen, welche Gepäckstücke mit sich führten, so hat die erwähnte Verwaltung die Anordnung getroffen, daß die Reisenden vierter Klasse eine Arbeiter-Bescheinigung aufzuweisen haben, andernfalls sie das Fahrgeld für die dritte Klasse bezahlen müssen. Für größere Gepäckstücke, welche in den Personenwagen mitgeführt werden, kommt noch ein kleiner Frachtaufschlag zur Erhebung.

* **Marienwerder, 4. November.** Am Sonnabend Nachmittag ist an der Fähranlage in Johannisdorf eine männliche Leiche aufgefunden worden, welche gestern als die des seit dem 15. Oktober spurlos verschwundenen Lehrers Josef Pakowski aus Geldmühl erkannt worden ist. Der 31 Jahre alte Lehrer hatte am 14. Oktober in Rehhof an einer Polterabendfeier theilgenommen und trat, wie verlautet, in nicht ganz taktlosem Zustande Abends 10 Uhr den Heimweg an, auf welchem ihm ein Belanther noch eine Wegetrede mit einer brennenden Laterne das Geleite gab. Hierauf muß der Unglückliche verirrt und an der Stelle, wo er vorgefunden worden ist, in die Wälder gestürzt und ertrunken sein. Für diese Annahme spricht der Umstand, daß hier vor länger als 14 Tagen, also gleich nach dem P. ein Gut gefunden wurde, den, wie gestern ebenfalls festgestellt worden, der Lehrer bei seinem Weggange von Rehhof getragen hat. Ein Verbrechen scheint nicht vorzuliegen, da eine gestern in der abendlichen Dunkelheit bei Lampenlicht stattgefundenen flüchtige Untersuchung des Leichens irgendwelche Verletzungen nicht erkennen ließ. Die vermutlich noch heute stattfindende gerichtliche Leichenschau wird hierüber völlige Klarheit bringen. P., welcher einen größeren Geldebtrag bei sich gehabt haben soll, war unverheiratet.

* **Gnesen, 4. November.** (Prozeß wegen eines Muttergottesbildes.) Zu 300 Mark Geldstrafe event. 30 Tagen Gefängnis wurde dieser Tage der Probst Stordt aus Orchow von der Gnesener Strafkammer verurtheilt. Die Verurtheilung erfolgte auf Grund des § 130 (Aufreizung verschiedener Bevölkerungsklassen gegen einander). Probst Stordt hatte dem Bauernsohn Franz Powala aus Myslonkowo während des Weihnachtsganges ein Muttergottesbild geschenkt, auf dem gedruckt war: „Königin der Krone Polen.“ Dieses Bild fand man beim Militär in dem Militärpaß des Franz Powala. Das Kriegsgericht in Gnesen verurtheilte den Powala dafür zu drei Tagen Arrest. Powala räumte ein, das Bild vom Pfarrer Stordt erhalten zu haben. Daraus stellte die Staatsanwaltschaft Strafantrag gegen den Pfarrer, der nun zu oben erwähnter Geldstrafe verurtheilt wurde. Die Verhandlung fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Thorner Nachrichten.

Thorn, den 6. November 1901.

† [Personalien bei der Eisenbahn.] In den Ruhestand tritt: Eisenbahnkassier Benz in Bromberg. — Gestorben: Technischer Eisenbahnsekretär Hölzermann in Bromberg. — Dem Weichensteller 1. Klasse Rodert in Bromberg ist aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Grenzzeichen verliehen worden.

§ [Mangel an Arbeitern] besteht beim Eisenbahnbau Hr. Stargard-Gerzwin, sodaß ausländische Arbeiter zu Hilfe genommen werden sollen. Ueber den Bahnbau schreibt man uns: Mit den Erdarbeiten zum Bau der neuen, 38,6 Kilom. langen Bahnlinie, welche die Ortschaften Gr. Zablaun, Bobau, Ponschau, Sturz, Witroten und Altjahn berührt, ist Anfang September d. Jz. begonnen worden. Die Arbeiten sind in fünf Abschnitten eingetheilt, deren Ausführung den Unternehmern Firmen Pollensky & Böllner in Bütow, Goellner

Die amerikanische Kirche in Berlin.



Die Berliner amerikanische Kolonie wird jetzt endlich ihr jahrelang erstrebtes Ziel erreichen und in nicht langer Zeit sich eines eigenen Gotteshauses in Berlin erfreuen können. Sie hat seit mehreren Jahren an dem Baufonds gesammelt und ist jetzt dank der Freigebigkeit John de Rodessellers, der, wie wir berichteten, vor einigen Tagen zum Kirchenbau 10 000 Dollars beisteuerte, in der Lage, mit dem Bau zu beginnen. Die Kirche, deren Bild wir hier bringen, wird sich an der verlängerten Mohrstraße in der Nähe des Rollendortplatzes erheben. Durch die Wahl des Grundstücks mitten zwischen hohen Miethshäusern war dem Architekten Baurath Otto March die schwierige Aufgabe gestellt, den Kirchenbau mit diesen Profanbauten in Einklang zu bringen, so daß die Kirche nicht von diesen erdrückt werde, eine Auf-

gabe, die er mit großem Geschick gelöst hat. Wie das Bild zeigt, bildet das Gotteshaus einen Gruppenbau, aber doch den kirchlichen Charakter während, unter Anlehnung an die englisch-gothische Form. In die eigentliche Kirche, die etwa 450 Sitzplätze enthält, gelangt man von der Seite aus durch einen bedeckten Eingang, der auf einen Vorplatz mündet. Der Thurm, der pyramidenlos erhebt, sich 35,5 m hoch. An die Kirche schließt sich ein Profanbau an, der unten ein Empfangszimmer für den Geistlichen und im oberen Stockwerk einen großen Versammlungsraum enthält. Letzterer grenzt an die Kirche selbst und kann gegebenenfalls auch zu deren Vergrößerung dienen. In der Markade befindet sich die Wohnung des Küsters. Das Baumaterial ist schlesischer Sandstein.

& Co. in Neustettin und Julius Berger in Bromberg übertragen ist. Die Erdarbeiten einschließlich der Durchlässe und die Hochbauten müssen im Herbst 1902 beendet sein. Die Hochbauten sowie der Brückenbau über die Fersa bei Hr. Stargard sollen in nächster Zeit vergeben werden.

† [Zur Beseitigung von Ungleichheiten] haben der Finanzminister und der Minister des Innern bestimmt, daß die einzelnen Beamten neben der Befolgung gewählten Dienst-, Stellen-, Orts- oder Zehnerungs- u. Lagen allgemein als Dienstfeinkommen im Sinne des § 27 Ziffer 2 des Civilpensionsgesetzes vom Jahre 1872 anzusehen sind. Nach dieser Bestimmung ruht das Recht auf den Bezug der Pension, wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Dienstfeinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienstfeinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienstfeinkommens übersteigt.

§ [Warnung vor dem Handel mit ausländischen Voosen.] Der Minister des Innern hat folgende Verfügung betreffend den Handel mit Voosen fremder Staatslotterien an die Regierungspräsidenten erlassen: „Nach den in jüngster Zeit über das Treiben der Händler der fremden Staatslotterien mir erstatteten Berichten scheint es nicht allgemein bekannt zu sein, daß schon die bloße Uebersendung von Prospekten u. d. im preussischen Staatsgebiete nicht zugelassenen Lotterien zur Bestrafung der im Gebiet des deutschen Reiches (wenn auch außerhalb Preußens) wohnhaften Vooseshändler nach dem Gesetz vom 29. Juli 1885 genügt, ohne daß es eines wirklichen Erfolges der Anpreisung, das heißt des Abjages eines Vooses

bedarf. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Polizeibehörden beziehungsweise Beamten gefälligst hierauf hinzuweisen und zum entsprechenden Einschreiten zu veranlassen. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß in denjenigen Fällen, in denen trotz der Untersagung des Gewerbebetriebes die ursprüngliche Firma fortgeführt wird, die Führung des Nachwieses von Bedeutung erscheint, daß der angebliche Nachfolger des bestraften Firmeninhabers nur dessen Strohmann ist, um darauf hin im Zwangswege behufs Einstellung des Gewerbebetriebes vorzugehen oder auf Grund der §§ 35, 147 der Gewerbeordnung eine Bestrafung des eigentlichen Firmeninhabers herbeizuführen.“

§ [Zu Interesse der Flußreinigung] und Abwässerbeseitigung ist in Berlin, Kochstraße 73, eine dem Kultusministerium unterstellte Versuch- und Prüfungsanstalt für Wasserreinigung und Abwässerbeseitigung eingerichtet. Leiter der Anstalt ist der Geheimmedizinalrath Schmidtman.

* [Eine für kleinere Gemeinden wichtige Entscheidung] des Kammergerichts über die Regelung des Feuerlöschwesens theilt der Minister des Innern im „Min.-Blatt f. d. innere Verw.“ den ihm untergeordneten Behörden mit. Danach ist die Polizei nicht befugt, den Einwohnern eines Ortes im allgemeinen Interesse die mit der Errichtung einer Pflichtfeuerwehr verbundenen öffentlich rechtlichen Verpflichtungen, bestehend in der Leistung von Haus- und Spanndiensten, durch eine Polizeiverordnung aufzuerlegen und die Nichtbefolgung unter Strafe zu stellen. Dahin gehende Polizeiverordnungen sind materiell rechtswidrig. Die Errichtung einer kommunalen Pflichtfeuerwehr und die Regelung

der mit derselben verbundenen Dienstpflichten kann vielmehr nur durch Ortsstatut erfolgen. Dagegen ist es, um die Befolgung der in einem solchen Ortsstatut getroffenen Anordnungen in ausreichender Weise zu sichern, den Polizeiverwaltungen unbenommen, Verordnungen zu erlassen, in denen die Nichtbefolgung der statutarischen Bestimmungen unter Strafe gestellt wird.

Kunst und Wissenschaft.

— Aus dem Lande der Schulen. — Betreffs der Beiträge der Fideikommissgüter zur Lehrerbefolgung ist vom Obergerichtsgericht eine Entscheidung anlässlich eines Klagesalles ergangen. Der Herzog von Württemberg zu Karlsruhe in Obersachsen war vom Vorstande der evangelischen Schule zu Städtel für 1898 mit 144,50 Mark zur Befolgung des Lehrers herangezogen worden, er erachtete sich aber nur für verpflichtet, 20 Mark zu zahlen, da dieser Betrag bereits 1892 von der Gutsheerrschaft gezahlt worden sei. Nachdem der Einspruch abgewiesen worden war, beschritt der Herzog den Klageweg im Verwaltungsstreitverfahren. Er führte aus, es handle sich hier um ein Fideikommissgut. Wenn der frühere Inhaber des Gutes Kosten übernommen hätte, so sei dies unverbindlich für die Nachfolger auf jenem Gute. Die Unterhaltung der Lehrer liege nach § 28, II, 12 des Allgemeinen Landrechts den Hausvätern ob; zu den Hausvätern gehöre er aber nicht. Der Kreisaußschuß wies jedoch die Klage des Herzogs als unbegründet ab. Diese Entscheidung focht der Herzog durch Berufung beim Bezirksauschuss an, welcher die Berufungsbefugnis bestätigte. In der Revision betonte der Herzog, die Berufungsbefugnis sei rechtsirrtümlich ergangen. Das Obergerichtsgericht bestätigte jedoch die Entscheidung des Bezirksauschusses als zutreffend.

Ein Prozeß wegen „Leichenschändung“.

Die sensationelle Angelegenheit des Direktors Hebold gelangte am Sonnabend vor der zweiten Strafkammer des Berliner Landgerichts I zur gerichtlichen Erörterung. Unter der Anklage der Leichenschändung hatten sich der Direktor der Heilanstalt für Epileptische zu Wuhlgraben bei Köpenick, Dr. med. Otto Hebold, der Leichenbediener und Barbier Franz Tiedtke und der Oberpfleger Hermann Klabunde zu verantworten. Die Angelegenheit, welche bereits viel Staub aufgewirbelt und auch in der Stadtverordneten-Versammlung zur Sprache gebracht wurde, hat folgenden Thatbestand zur Unterlage: Die 16 jährige Tochter der Arbeiter Wiebeschen Eheleute, Margarete Wiebe, wurde im November 1899 auf Veranlassung der Berliner Armenverwaltung als epileptisch krank in die städtische Irrenanstalt zu Dalldorf gebracht. Nach etwa 3 Wochen wurde sie nach der Anstalt für Epileptische zu Wuhlgraben gebracht, wo sie am 7. Januar 1900 verstarb. Wie üblich, fand am folgenden Tage die Sektion der Leiche statt, um die Todesursache festzustellen. Am 11. Januar wurde die Leiche dann auf dem Kirchhofe der Anstalt beerdigt. Direktor Hebold ertheilte dann den Mitangeklagten Tiedtke und Klabunde den Auftrag, den Sarg wieder zu öffnen, den Kopf von der Leiche zu lösen und ihm denselben zu überbringen, da er ihn seiner Sammlung einverleiben wolle. Diesem Befehle ist Folge geleistet worden. Tiedtke und Klabunde sind nun beschuldigt, gemeinsam ein Grab geschändet, Direktor Hebold, sie hierzu angehetzt zu haben. Es wurde nur gegen den Direktor Hebold und den Krankenpfleger Klabunde verhandelt, da der dritte Angeklagte, Barbier Tiedtke, inzwischen in unheilbare Geisteskrankheit verfallen ist.

Der Angeklagte Hebold gab zu, seinen Angeordneten den erwähnten Auftrag erteilt zu haben. Der Gedanke, daß die Eltern der Verstorbenen gegen die Obduktion Einspruch erheben könnten, sei ihm gar nicht gekommen. In der Anstalt Wuhlgraben befindet sich ein Zimmer, welches mit Schränken besetzt sei, die zur Aufnahme von Schädeln in der Anstalt für Verordneter bestimmt seien. Es sei dies eine Bestimmung der städtischen Behörden, und aus diesem Grunde habe er sich für berechtigt gehalten, so zu verfahren, wie er gethan. Er habe in Gegenwart der Assistenzärzte die Obduktion der Leiche vorgenommen und einen Theil des Gehirns aus dem Schädel entfernt. Er hätte auch gern den Schädel selbst gehabt, weil dieser eine abnorme Bildung zeigte. Um aber den Angehörigen den Anblick der entstellten Leiche zu ersparen, habe er sich den Schädel erst nach der Beerdigung besorgen lassen. — Der Angeklagte Klabunde gab an, daß er am Tage der Beerdigung vom Direktor Hebold den Auftrag erhalten habe, am folgenden Tage in Gemeinschaft mit Tiedtke den Schädel zu holen, und daß er diesen Auftrag ausgeführt habe.

Der Assistenzarzt Dr. Brandt, der an der Sektion theilgenommen hat, bekundet, daß das vom Direktor Hebold angefertigte Präparat für die Heilung der Epilepsie von hohem wissenschaftlichem Werthe sei. Der Fall, daß einer bereits eingesargten Leiche noch Theile entnommen würden, sei ihm allerdings noch nicht vorgekommen; als er aber von dem Vorkommniß gehört habe,

